Dienstzeit selbst unter den Mannschaften. Schon die Unterossistere versolgen in dem Bedürfnis, Stube und Spind anheimelnd und persönlich zu gestalten, wieder andere Ziele. Die Anschaffung eines etwas teureren Berkes gehört hier nicht mehr zu den Ausnahmen. Ganz zu schweigen von den Offizieren, die doch heute durchweg über einen so hohen Bildungsstand versügen, daß man als junger Mensch jedenfalls oft nur den Mund verschließen und die Ohren spihen kann. Hier gehört also die eigene Büchersammlung und das Lesebedürfnis bestimmt zu den Selbstverständlichsteiten. Ich denke dabei zum Beispiel an einen jungen Leutnant, der zwar nie Geld hatte, aber in seinem spartanisch einsachen

Bimmer eine große Bibliothet voll ber schönften und wertvollsten Bucher besaft.

Zum Schluß darf ich also zusammensassen, daß zwar die Möglichkeit der Beschäftigung mit Büchern erst mit dem zunehmenden Dienstalter größer wird, daß Gelegenheiten und Besdürsnis aber zu jeder Zeit und überall zu sinden sind. Vor allem der Sortimenter der kleinen Garnisonstadt wird bestätigen können, daß ein nicht unwesentlicher Teil seiner Umsätze auf das Militär, angesangen bei den Stäben bis herab zum einfachen Muschtoten, zurüczusühren ist.

Devisennachrichten

Deutichland.

Die fortgesetten Bersuche, vom Ausland her mit geschmuggelten Reichsmarknoten deutsche Rechnungen zu bezahlen, haben die Reichsregierung veranlaßt, mit der Dritten Durchsührungsverordnung zum Geset über die Devisenbewirtschaftung (veröffentlicht im Reichsanzeiger vom 4. Dezember 1935) mit Gültigkeit ab 6. Dezember 1935 folgendes zu verfügen:

Reichsmarknoten dürfen nur mit Genehmigung aus dem Ausland oder den badischen Bollausschlußgebieten nach dem Inland eingesandt oder eingebracht werden. Dies gilt nicht, wenn Reichsmarknoten an ein inländisches Kreditinstitut mit der Beisung eingesandt werden, sie zugunften eines Ausländers auf einem Sperrkonto gutzuschreiben; als Kreditinstitute im Sinne dieser Borschrift gelten auch die Postschedämter.

Die neue Boridrift entfpricht einem Ginfuhrverbot im Ginne bes Bereinszollgesetes. Fahrläffig handelnde Auslander, die folde Roten als Reifende einbringen, tonnen die Burudichaffung ber eingeführten Reichsmarknoten verlangen. Biberrechtlich eingefandte ober eingebrachte Roten werden bei einer von der Reichsftelle für Devifenbewirtichaftung bezeichneten Stelle auf ein hinterlegungstonto eingezahlt. Rur mit Genehmigung darf ber Empfänger als Erfüllung oder als Sicherheit für eine Forderung, für ein Darlehn, als Schentung ober aus einem anderen Grunde Reichsmarknoten annehmen. Der Empfänger hat den Empfang der Roten binnen drei Tagen unter Angabe des Ramens und der Anschrift des Abfenders, foweit ihm diefe befannt find, der für ihn guftandigen Devifenftelle anguzeigen. Diefe tann bestimmen, daß die Roten, ohne daß eine Einziehung erfolgt, jurudgefandt oder auf ein Sperrtonto bei einem inländifchen Areditinftitut ober auf ein hinterlegungetonto bei einer von ber Reichsftelle für Devifenbewirtichaftung bezeichneten Stelle eingezahlt

Genauer Bortlaut der Berordnung, welche auch Bestimmungen für Auswanderer enthält, tann von der Auslandabteilung angesorbert werden.

Argentinien.

Durch eine Anordnung des Finanzministeriums ift das System der Devisen-Ersteigerung feitens der Importeure zur Bezahlung der Einfuhr auf Grund von Devisenvorgenehmigungen aufgehoben und die zuklinftige Festsehung des Berkauskturses für diese Devisen der Bentralbankturgen worden.

Die Ubertragung der Kurssestjeftenung auf die Zentralbank bebeutet einen weiteren Schritt in Richtung des freien Devisenverkehrs. Bei der Kurssestsenung ist aber die Zentralbank nach wie vor verpflichtet, einen Aufschlag für alle ohne Borgenehmigung eingeführten Waren festzuseten, der bis zu 20 % zwischen dem offiziellen Kurs
und den Notierungen des freien Marktes betragen dars.

Praktisch tritt für den argentinischen Einfuhrhandel durch die Reuregelung eine Anderung im Bersahren des Devisenbezuges nur infosern ein, als ein Teil der formellen Borschriften (Einreichung der Ersteigerungsangebote) in Zukunft fortfällt.

Bugoflamien.

Der Finangminifter traf folgende Enticheidung:

Im Rahmen der Vereinbarung mit Deutschland über die Regelung des Zahlungsverkehrs können teilweise Zahlungen durch Privatsclearing unter Vermittlung der einheimischen Börsen vorgenommen werden. Die Zahlung erfolgt auf die Art, daß der Importeur deutscher Baren 50 % des Fakturenwertes der eingesührten Ware durch Ankauf der Forderungen jugoslawischer Exporteure an Deutschland, welche im Clearingverkehr eingezahlt sind, deckt und die übrigen 50 % gleichzeitig im Clearingverkehr einzahlt.

Aus den Durchführungsbestimmungen der Nationalbank hierzu ist bemerkenswert:

Der Importeur deutscher Ware kann seine Berpflichtungen bei Gälligkeit regulieren: a) durch Einzahlung des ganzen Fakturenbetrages im Clearingverkehr; b) durch Einzahlung von 50% im Clearingverkehr und Ankauf von 50% Exporteur-Clearingsorderungen (Schedmark). Der Ankauf muß über ermächtigte Geldinstitute an der Börse erfolgen.

In dem unter b) vorgeschenen Falle tann sich der jugoslawische Importeur seinem deutschen Gläubiger gegenüber nur durch gleichzeitige Einzahlung der übrigen 50% im Clearingverkehr entlasten. Die Bermittlung zwischen dem Importeur aus Deutschland und dem Exporteur nach Deutschland kann nur ein Bankinstitut übernehmen, welches zum Devisenhandel ermächtigt ist und gleichzeitig die Absschlässe an der Börse durchführt.

Litauen.

Die Balutakommiffion hat über die Operationen mit auslanbifcher Baluta folgendes beftimmt:

Scheds mit dem Stempel der Balutakommiffion eleista ifivetti utsienin- (Ausfuhr ins Ausland gestattet) braucht nicht immer die jenige Person auszuführen, auf deren Namen der Sched lautet.

Leihbüchereiwesen

Bir bringen unseren Mitgliedern folgende Berfügung der Reichsschrifttumskammer vom 25. November 1935 zur Kenninis, die zugleich als Barnung dienen möge:

Die Leihbüchereiinhaberin Ottilie Begold, Landshut i. Ban., Schirmgaffe 263, wird gemäß § 10 der ersten Durchführungsverordnung zum Reichskulturkammergeset vom 1. November 1933 (RGBl. I, Seite 797) aus der Fachschaft »Leihbücherei« im Bund Reichsdeutscher Buchhändler und damit aus der Reichsschrifttumskammer ausgeschlossen. Bur Abwidlung oder zum Berkauf des Geschäftes wird ihr eine Frist bis zum 1. Oktober 1936 gesett.

Begründung: Frau Bezold ift wegen Ubertretung der Minbestleihgebührenordnung bereits am 12. November 1934 mit einer Ordnungsstrase in Sohe von MM 30.— bestrast worden. Frau Bezold hat danach sortgesett gegen die Mindestleihgebührenordnung verstoßen. Am 5. Mai 1935 ist sie, unter Sinweis auf die Folgen des § 10 der ersten Durchführungsverordnung zum Neichskulturkammergeset, verwarnt worden; gleichwohl hat Frau Bezold weiterhin in ihrem Schausenster eine Gebührenordnung ausgehängt, die mit den sestgesetzen Mindestpreisen nicht im Einklang steht und hat entsprechend dieser Gebührenordnung Bücher ausgeliehen. Auf das Schreiben vom 30. Oftober 1935, in dem Frau Bezold auf die andauernden übertretungen
hingewiesen wurde, hat sie sich damit verteidigt, daß die Leihgebührenordnung, die von der Reichsschrifttumskammer für verbindlich erklärt
worden ist, als Bucher zu bezeichnen sei und hat eingewandt, daß auch
andere Büchereien sich nicht an diese Gebührenordnung hielten.

Abgesehen davon, daß man eine amtlich sestgesette Gebührenordnung nicht als Bucher bezeichnen kann, muß doch sestgestellt werden, daß
die Leihgebühr in Döhe von 5% des Ladenpreises, mindestens aber
RM —.20 pro Buch-Boche für die Leihbüchereien eine Mindesteinnahme darstellt, die es den Inhabern der Büchereien nur bei größter
Sparsamkeit ermöglicht, die notwendigen Neuanschaffungen vorzunehmen. Dementsprechend hat auch der herr Reichskommissar sir
Preissiberwachung die Mindestleihgebührenordnung genehmigt.

Der Einwand, daß auch andere Berfonen gegen die Anordnung ber Reichsichriftumstammer verftogen, tann eine Entichuldigung für Frau Bezold nicht fein. Ein berartiger Einwand tann höchftens dazu